

Allgemeine Registrierungsbedingungen der Umweltbundesamt GmbH (ARB) – elektronisches Stromantragssystem elSa

Stand: 17.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Regelungsgegenstand.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Begriffsbestimmungen	4
4.	Aufgabenerfüllung durch Dritte	6
5.	Daten	6
a.	Datenmanagement.....	6
b.	Datenbereitstellung.....	6
c.	Datenrichtigkeit.....	7
d.	Datenweitergabe.....	7
e.	Maßnahmen bei technischen Störungen	7
f.	Datenschutz und Geheimhaltung durch die Umweltbundesamt GmbH	7
g.	Dateneinsicht.....	8
6.	Grundsätze der Rechnungslegung.....	8
a.	Allgemeines	8
b.	Kostenersatzregelung.....	9
7.	Erstmalige/Neue Registrierung & Änderung der Stammdaten.....	10
a.	Erstmalige Registrierung	10
b.	Neue Registrierung.....	10
c.	Änderung der Stammdaten.....	10
8.	Dauer der Registrierung	10
9.	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	11

10.	Haftung.....	11
11.	Missbrauch	12
12.	Teilweise Unwirksamkeit.....	12
13.	Änderungen dieser Registrierungsbedingungen.....	12
14.	Schriftlichkeit, Kommunikation, Geschäftssprache.....	12
15.	Rechtsnachfolge	13
16.	Anwendbares Recht	13
17.	Erfüllungsort	13
18.	Gerichtsstand	13

1. Regelungsgegenstand

Die Umweltbundesamt GmbH ist zuständig für die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Kraftstoffverordnung 2012 (in der jeweils gültigen Fassung) hinsichtlich der Anrechenbarkeit von elektrischen Strommengen. Dazu zählen insbesondere

- die Registrierung bzw. Änderung der Registrierung von Antragsberechtigten für Strommengen, die Anträge zur Anrechnung stellen.
- die Durchführung von Schulungen im Rahmen der Registrierung von Antragsberechtigten für Strommengen, insbesondere bezüglich der Pflichten und dem elektronischen Stromantragssystem (elSa).
- die Führung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der registrierten Antragsberechtigten für Strommengen;
- die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen
- Übertragung der Strommengen zu den Zielverpflichtenden
- sämtliche Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit Stromanträgen

Die allgemeinen Registrierungsbedingungen der Umweltbundesamt GmbH (ARB) – elektronisches Stromantragssystem regeln die Einzelheiten zur Nutzung des elektronischen Antragssystems und gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Umweltbundesamt GmbH und ihren Vertragspartner:innen (Antragsberechtigte, siehe Definitionen Punkt 3 unten).

2. Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen gelten alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere folgende:

- Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft¹ über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von

¹ Namentliche Änderung in Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Biokraftstoffen (im Folgenden kurz: Kraftstoffverordnung 2012 oder KVO 2012, VO BGBl II 2012/398, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 452/2022).

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Definitionen gemäß den europarechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften, insbesondere jene enthalten in § 2 Kraftstoffverordnung 2012 idgF.

Ergänzend im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wird wie folgt definiert:

„**eISa**“ bezeichnet das elektronische Stromantragsystem, welches in Form der eISa—Datenbank von der Umweltbundesamt GmbH, zum Zwecke der Abwicklung, der Antragsstellung, der Antragsprüfung und der Anrechnung von positiv geprüften und oder kontrollierten Strommengen nach §11, welche gemäß §7a von Antragsberechtigten für Strommengen auf Zielverpflichtete übertragen werden können, geführt wird

„**Vertragspartner:in**“ der Umweltbundesamt GmbH sind in diesem Zusammenhang antragsberechtigte, natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zur Anrechnung gem. §11 zu bringen. Diese haben sich gem. § 14 Kraftstoffverordnung 2012 zu registrieren.

„**Antragsberechtigte oder Antragsberechtigter für Strommengen**“ ist eine bei der Umweltbundesamt GmbH nach § 14 Abs. 6a Kraftstoffverordnung 2012 idgF registrierte natürliche oder juristische Person, die zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für elektrische Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreibt (vgl. §2 Z.37). Die Mindestmenge an elektrischem Strom, die zur Anrechnung gebracht werden kann, beträgt 100 000 kWh im spezifischen Berichtsjahr (vgl. §11 Abs. 2).

„**Begünstigte**“ sind natürliche oder juristische Personen, die zur Stromanrechnung nach dieser Verordnung grundsätzlich berechtigt sind. Das sind:

- a) für Strommengen aus öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Bundesgebiet gemäß § 2 Z 6 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe (BGBl. I Nr. 38/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021) die wirtschaftlich, technisch oder rechtlich die Hauptverantwortung haltende Ladestationsbetreiberinnen oder Ladestationsbetreiber;
- b) für Strommengen von nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Bundesgebiet, bei denen eine nachweisliche Zuordnung zu elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen möglich ist, jene natürliche oder juristische Person, auf die im Berichtsjahr für den Zeitraum der Einreichung der Strommengen durch die Antragsberechtigten nachweislich diese elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge zugelassen waren und von denen nachweislich gemessene oder pauschalierte

Strommengen im Bundesgebiet an diese elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge abgegeben wurden;

- c) für Strommengen von halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Bundesgebiet, bei denen keine nachweisliche Zuordnung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen möglich ist, jene wirtschaftlich, technisch oder rechtlich die Hauptverantwortung haltende juristische Person, die im Berichtsjahr nachweislich messbare Strommengen im Bundesgebiet an elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge für gewerblichen Zwecke an einen eingeschränkten Nutzerkreis abgegeben hat;

Begünstigte können Antragsberechtigte sein, wenn sie die Voraussetzungen nach der KVO idgF erfüllen.

„**Nutzerkonto**“ oder „**Konto**“ ist eine Zugangsberechtigung zu einem zugangsbeschränkten IT-System und beinhaltet die Möglichkeit darin bestimmte Aktionen zu setzen.

„**Erstregistrierung**“ ist die Anmeldung in der Stromantragsdatenbank, um ein Nutzerkonto von der Umweltbundesamt GmbH zu erhalten und Anträge zur Anrechnung von Strommengen stellen zu können. Teil der Registrierung ist eine verpflichtende Schulung der Betriebe, die von der Umweltbundesamt GmbH durchgeführt wird (vgl. § 14 Abs. 6a Kraftstoffverordnung 2012 idgF).

„**Antragsüberprüfung**“ ist die IT unterstützte Überprüfung der eingereichten Anträge inkl. stichprobenartiger Detailüberprüfungen und Belegdatenabfragen.

„**Aufrechterhaltung der Registrierung**“ ist die im Zuge der Antragsstellung (ab dem zweiten Jahr) Überprüfung und Freigabe der Stammdaten.

„**Kontrolle**“ ist die stichprobenartige, angekündigte oder unangekündigte, risikobasierte, bei gemäß § 14 Abs. 6a Kraftstoffverordnung 2012 idgF registrierten Vertragspartnern stattfindende Überprüfung der Antragsberechtigten für Strommengen durch die Umweltbundesamt GmbH (vgl. § 18 Kraftstoffverordnung 2012 idgF).

„**Betrieb Register**“ beinhaltet diejenigen Tätigkeiten der Umweltbundesamt GmbH, welche mit dem Betrieb des elektronischen Stromantragssystems in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu gehören beispielsweise die Überprüfung und Kontrolle der von den Vertragspartnern bereitgestellten Daten.

„**Stammdaten**“ sind alle firmenbezogenen Daten, die für die Begründung, Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind. Dies sind insbesondere Angaben über Firmenname, Kontaktdaten (Adresse, Email Adresse, Telefonnummer), Kontaktperson, Bevollmächtigte, UID - Nummer sowie Angaben über den Betrieb einer öffentlichen oder halböffentlichen Ladestation (vgl. §2 Z.37). Diese Daten und deren Belege werden im Zuge der Registrierung über eine standardisierte Eingabemaske und teilweise per Mail abgefragt.

4. Aufgabenerfüllung durch Dritte

Die Umweltbundesamt GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (z.B.: externe Prüfer).

5. Daten

a. Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements wird jedem:jeder Vertragspartner:in von der Umweltbundesamt GmbH eine Registrierungsnummer zugeordnet, die von den Vertragsparteien bei jedem Datenaustausch und Schriftverkehr anzuführen ist.

b. Datenbereitstellung

Die Vertragspartner:innen sind verpflichtet, der Umweltbundesamt GmbH die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Kraftstoffverordnung 2012 idgF und gemäß den vorliegenden Allgemeinen Registrierungsbedingungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind die Vertragspartner:innen verpflichtet, den Mitarbeiter:innen der Umweltbundesamt GmbH, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kontrolltätigkeit und Antragsprüfung notwendig ist, Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren, sowie sämtliche Belege und Verträge und zugrundeliegenden Daten der Einreichung in der zu führenden Datenbank für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren und zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind außerdem verpflichtet sämtliche Daten, die sie von den Begünstigten erhalten, auf ihre Plausibilität hin systematisch zu überprüfen und Dokumentationen darüber bei Kontrollen der Umweltbundesamt GmbH vorzulegen.

Im Zuge der Antragsüberprüfung sind Kopien der Belege (u.a.: Kopien von den Zulassungsscheinen der elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge der Begünstigten, Belege des Messstandards, Aufzeichnungen zu Einzelladevorgängen, Nachweise der Ladestellen) sowie der Verträge (Verträge mit den Begünstigten, Verträge zwischen Betreiber:innen, Bevollmächtigungen) bei Nachfrage dem Umweltbundesamt zu übermitteln.

Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung bzw. gegebenenfalls Einsichtnahme richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Unternehmen deren Firmensitz sich in einem anderen Land der europäischen Union befinden, stellen, sofern es für die Erfüllung der Aufgaben der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der KVO 2012 idgF erforderlich ist, weitere Unterlagen, welche für die Registrierung, Prüfung, Kontrolle, oder andere Aufgaben im Rahmen der KVO 2012, den Sachbearbeiter:innen der Umweltbundesamt GmbH als erforderlich erscheinen, auf Anfrage per E-Mail oder im Zuge der Eingabemaske zur Verfügung.

c. Datenrichtigkeit

Der:die Vertragspartner:in ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm:ihr erstellten und übermittelten Stammdaten, Anträge und Belege verantwortlich. Der:die Vertragspartner:in ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übermittlung der Daten im Registrierungssystem zu überprüfen. Die Umweltbundesamt GmbH ermöglicht dem:der Vertragspartner:in die Einsichtnahme in die übermittelten Daten.

Im Zuge der Antragsprüfung können angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten von der Umweltbundesamt GmbH verlangt werden. Bei Mängel des Antrages übermittelt die Umweltbundesamt GmbH den Prüfungsbericht an das zuständige Bundesministerium (BMK), die über den Antrag per Bescheid binnen 6 Monaten ab Antragsstellung entscheidet. Die Kosten der Überprüfung trägt der:die Vertragspartner:in. Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (siehe hierzu auch Punkt 9).

d. Datenweitergabe

Im Falle einer Mehrfachbeantragung gemäß §11 Abs. 8b ist die Umweltbundesamt GmbH berechtigt, die entsprechenden Kontaktdaten dem/den anderen betroffenen Antragsberechtigten und allen betroffenen Begünstigten für Strommengen weiterzuleiten. Zu diesen Kontaktdaten zählen insbesondere der Name der betroffenen Antragsberechtigten, die Telefonnummer, die E-Mailadresse, die betroffene Ladestellennummer oder FIN inkl. Zeitraum. Mithilfe dieser Daten ist die Abklärung der Mehrfachübertragung unter den betroffenen Antragsberechtigten möglich. Die Abklärung erfolgt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Umweltbundesamt GmbH, die Verantwortung liegt bei den betroffenen Antragsberechtigten.

Die Umweltbundesamt GmbH kann zur Abklärung einen gemeinsamen Mailverlauf oder gesonderte Mailverläufe mit allen involvierten Parteien (Antragsberechtigte, Begünstigte) starten.

e. Maßnahmen bei technischen Störungen

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden – bei Gefahr in Verzug unverzüglich ab Kenntnis der Störung – vor deren Beginn, verständigen.

f. Datenschutz und Geheimhaltung durch die Umweltbundesamt GmbH

Die Umweltbundesamt GmbH unterliegt bei Verwendung der zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten den Bestimmungen der der der DSGVO und dem DSG.

Daten der Vertragspartner:innen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse umfassen und von denen die Umweltbundesamt GmbH im Zuge ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, hat diese stets vertraulich zu behandeln, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die eine Offenlegung fordern. Die Umweltbundesamt GmbH ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz-

und Geheimhaltungspflichten auf ihre Mitarbeiter:innen, Auftragnehmer:innen (Dritte, zB: externe Prüfer:innen) und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung der Anforderungen der Kraftstoffverordnung idgF (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO) verarbeitet. Sollten die Vertragspartner:innen Fragen zur ihren personenbezogenen Daten haben, können sie sich gerne an das Team der Datenschutzbeauftragten (datenschutzbeauftragter@umweltbundesamt.at) wenden.

Ebenso darf die Umweltbundesamt GmbH aufgrund berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) die Daten verarbeiten. In folgenden Fällen ist das berechnigte Interesse höher zu bewerten als das Interesse der Betroffenen (Antragsberechnigte, Begünstigte): Streit -oder Klärungsfälle bei Mehrfacheinreichungen, um effizient und wirtschaftlich handeln zu können bzw einen allfälligen Schaden so rasch wie möglich abwenden zu können.

Gemäß Art 22 RL 2009/28/EG besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung an die Europäische Kommission über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Umweltbundesamt GmbH ist verpflichtet, allfällige berichtsspezifische Informationen und Daten ausschließlich anonymisiert weiterzugeben.

g. Dateneinsicht

Jede:r von der Umweltbundesamt GmbH in ihrem Registrierungssystem verwaltete Vertragspartner:in ist berechnigt, elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.

6. Grundsätze der Rechnungslegung

a. Allgemeines

Der Rechnungsbetrag ist spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das Konto der Umweltbundesamt GmbH Wert zu stellen.

Da die Vollziehung dieser Tätigkeiten dem nicht-unternehmerischen Bereich der Umweltbundesamt GmbH zuzurechnen ist, ist diese berechnigt, Leistungen ohne Umsatzsteuer zu verrechnen.

Im Regelfall erfolgt die Rechnungslegung folgendem Ablauf:

Im Zuge der Erstregistrierung sind von den Antragsberechtigten ein einmaliger Kostenersatz für die Registrierung und Schulung zu entrichten.

Jährliche Gebühren, bestehend aus einem Fixanteil und einen variablen Anteil (Euro pro eingereicherter Mega-Watt-Stunde), für den Betrieb des elektronischen Registrierungs- und Antragssystems (Betrieb Register), für die Antragsprüfung und für die Aufrechterhaltung der Registrierung werden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Antragsprüfung in einer Rechnung gestellt. Kontrollen werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Unvorhergesehene Ereignisse, wie zum Beispiel Zusatzkontrollen aufgrund von Mängeln oder andere Arbeiten, die nicht

regelmäßig und/oder unternehmensspezifisch anfallen (wie im Punkt (b) beschrieben), werden gemäß dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche Tätigkeiten und Speziallösungen, die von Vertragspartner:innen gewünscht und von der Umweltbundesamt GmbH durchgeführt werden, sowie übermäßiger Serviceaufwand (zum Beispiel aufgrund von Neuschulungen aufgrund von Personalwechseln bei den Vertragspartner:innen), können den Vertragspartner:innen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für die Umweltbundesamt GmbH für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des/der Vertragspartners:in zulässig.

Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz fällig.

Die Rechnungen an die Vertragspartner:innen werden digital übermittelt. Eine entsprechende E-Mailadresse muss vom Vertragspartner bekannt gegeben werden.

b. Kostenersatzregelung

Insbesondere für folgende Leistungen zur Vollziehung der Kraftstoffverordnung 2012 idgF ist die Umweltbundesamt GmbH gemäß § 21 leg cit. berechtigt, einen angemessenen Kostenersatz von den Antragsberechtigten für Strommengen einzuheben:

- Erstmalige Registrierung (inklusive der Schulung) bzw. Änderung der Registrierung der Antragsberechtigten für Strommengen,
- Betrieb des Registers und Antragsprüfung;
- Überprüfung und Kontrolle
- Sonstiger Aufwand, der aufgrund der Anforderungen der Vertragspartner entsteht.

Die jeweiligen Kostensätze werden auf der Homepage der Umweltbundesamt veröffentlicht. Eine Anpassung der Kostensätze für die Zukunft kann nach vorheriger Information an die Vertragspartner:innen durch die Umweltbundesamt GmbH durchgeführt werden.

Die Kosten für die Erstregistrierung werden nach der Anmeldung zur von der Umweltbundesamt GmbH angebotenen Schulung verrechnet. Als „Sonstiger Aufwand, der aufgrund der Anforderungen der Vertragspartner:innen entsteht“ gilt jeglicher über das übliche Ausmaß hinausgehende Aufwand für unternehmensbezogenen Service. Dazu zählen insbesondere Nachschulungen (z.B. aufgrund von Personalwechsel bei dem/der Vertragspartner:in) und der Aufwand für Nachkontrollen. Betroffene Vertragspartner:innen werden in einem solchen Fall, wenn absehbar im Vorfeld, ansonsten sobald der erhöhte Aufwand für die Umweltbundesamt GmbH ersichtlich wird, informiert.

Kontrollaufwände werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

7. Erstmalige/Neue Registrierung & Änderung der Stammdaten

a. Erstmalige Registrierung

Vertragspartner:innen melden sich online über eine Eingabemaske (Eingabe der Stammdaten) an. Die Allgemeinen Registrierungsbedingungen sind vom dem:der Anmelder:in in der Eingabemaske der Registrierung zu bestätigen. Für die Einrichtung eines Nutzerkontos (=Registrierung) müssen bestimmte Daten über den Betrieb (Stammdaten; z.B. Firmenname, UID –Nummer) und Angaben zum Betrieb einer öffentlichen oder halb-öffentlichen Ladestation Art des Betriebes, siehe oben Begriffsbestimmungen) vorgelegt werden (unter elsa@umweltbundesamt.at). Der:die zuständige Sachbearbeiter:in der Umweltbundesamt GmbH führt eine Überprüfung der Daten auf Plausibilität sowie eine Überprüfung der UID Nummer durch.

Teil der Registrierung ist eine Schulung der Betriebe, die von der Umweltbundesamt GmbH durchgeführt wird. Die Registrierung ist erst nach Durchführung dieser Schulung abgeschlossen.

b. Neue Registrierung

Erfolgt ein Ausschluss des:der Vertragspartner:in aus dem elektronischen System (vgl. Pkt. 9 unten), ist eine neue Registrierung erforderlich. Diese ist wie die erstmalige Registrierung zu handhaben. Bereits erfolgte Zahlungen zur erstmaligen Registrierung werden nicht auf die für eine neue Registrierung anfallenden Kosten angerechnet.

c. Änderung der Stammdaten

Jegliche Änderung von Stammdaten der Vertragspartner:innen ist der Umweltbundesamt GmbH unverzüglich schriftlich und nachweislich mitzuteilen.

8. Dauer der Registrierung

Die Registrierung bei der Umweltbundesamt GmbH gilt so lange nur als vorläufig, bis die Kosten für die Erstregistrierung (bzw. für die Neue Registrierung) entrichtet wurden. Sollten die entsprechenden Zahlungen nicht fristgerecht bei der Umweltbundesamt GmbH eingehen, wird eine Nachfrist gesetzt und die Registrierung ruhend gestellt. Sollten die entsprechenden Zahlungen nicht innerhalb der Nachfrist entrichtet werden, wird die Registrierung ohne weitere Benachrichtigung des betroffenen Unternehmens beendet.

Die Registrierung bleibt bis zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses (siehe unten Pkt. 10) aufrecht. Die Registrierungsvoraussetzungen werden jährlich überprüft, dies erfolgt im Zuge der jährlichen Antragstellung.

Werden im Rahmen der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist der:die entsprechende Vertragspartner:in aufgefordert, diese in angemessener Frist zu beheben. Die Nichtbehebung von festgestellten schweren Mängeln kann einen befristeten oder dauerhaften Entzug der Registrierung nach sich ziehen. Bei einem oder mehreren schweren Mängeln welche nach KVO 2012 §18 (3) Abs. 5

sowie (5) idgF festgestellt werden, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Übermittlung des Berichts nach Abs. 1 leg cit. über den befristeten oder dauerhaften Entzug der Registrierung des oder der Betroffenen per Bescheid binnen 6 Monaten ab dem Tag der Kontrolle entscheiden.

9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Tages in den folgende Ereignisse fallen:

- a) Entzug der Registrierung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- b) Insolvenz oder Untergang der Vertragspartner.

Jede:r Vertragspartner:in kann ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30. November eines jeden Jahres den Vertrag kündigen, wobei bereits geleistete Zahlungen für diesen Zeitraum nicht refundiert werden. Zudem werden vonseiten der Umweltbundesamt GmbH die noch ausstehenden mengenabhängigen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Haftung

Die Tätigkeit der Umweltbundesamt GmbH wird in Vollziehung der Kraftstoffverordnung 2012 idgF im hoheitlichen Bereich ausgeübt. Daher kommen die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (BGBl I 1949/20 idgF) zum Tragen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, haftet der:die Rechtsträger:in dem:der Geschädigten.

Eine Haftung aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände sowie Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Umweltbundesamt GmbH haftet weiters nicht für Schäden, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des:der Vertragspartner:in entstehen.

Die Vertragspartner:innen der Umweltbundesamt GmbH haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Sollten die Vertragspartner:innen Daten von Begünstigten an die Umweltbundesamt GmbH weiterleiten, haften die Vertragspartner:innen für den rechtmäßigen Erhalt dieser Daten und deren Richtigkeit. Falls es diesbezüglich zu einem Schaden kommen sollte, halten die Vertragspartner:innen die Umweltbundesamt GmbH schad- und klaglos.

Die Umweltbundesamt GmbH schult die Vertragspartner:innen bei der Erstregistrierung und kann in unregelmäßigen Abständen Informationen an die Vertragspartner:innen versenden, welche bspw. auf Anpassungen im elektronischen System oder Änderungen der Rechtslage hinweisen. Dessen ungeachtet werden die Vertragspartner:innen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Kenntnis der für ihre Tätigkeiten relevanten Gesetze, Verordnungen, Normen u.Ä. ausschließlich bei ihnen liegt.

11. Missbrauch

Bei Fehlangaben der Vertragspartner:innen, die einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen könnten, behält sich die Umweltbundesamt GmbH vor, Anzeige zu erstatten und einen bei der Umweltbundesamt GmbH allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen.

12. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Registrierungsbedingungen nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Umweltbundesamt GmbH verpflichtet sich, eine nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

13. Änderungen dieser Registrierungsbedingungen

Werden diese Allgemeinen Registrierungsbedingungen nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geändert, wird die Umweltbundesamt GmbH alle Vertragspartner:innen von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH gehört, allen Vertragspartner:innen zugänglich machen.

Änderungen dieser Allgemeinen Registrierungsbedingungen treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach elektronischer Verständigung der Vertragspartner, in Kraft.

14. Schriftlichkeit, Kommunikation, Geschäftssprache

Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur (gemäß VO(EU) 910/2014).

Die Kommunikation der Vertragspartner:innen mit der Umweltbundesamt GmbH erfolgt grundsätzlich über die auf der Website bekannt gegebenen E-Mail-Adressen. Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Umweltbundesamt GmbH bestehen zudem mittels Telefon oder schriftlich per Post. Anfragen, die Tätigkeiten vonseiten der Umweltbundesamt GmbH erfordern (Anpassungen der Stammdaten, Überprüfung von Rechnungsbeträgen, etc.) haben ausschließlich über E-Mail zu erfolgen.

Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen von einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche begleitet werden. Die Übersetzung muss von einem:einer Übersetzer:in vorgenommen werden, der durch ein nationales Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde (zum Beispiel Justizministerium) öffentlich bestellt und beeidigt ist.

15. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger:innen zu übertragen, wenn der:die Rechtsnachfolger:in die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

16. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Umweltbundesamt GmbH.

18. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Umweltbundesamt GmbH in Wien ausschließlich berufen.

